

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Höchstheim folgende

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Höchstheim für die Gemeindeteile Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim vom 18.05.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 3,88 Euro pro m³ Abwasser.

§ 2

§ 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim vom 18.05.2001 wird wie folgt geändert:

- (4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 10 m³ je Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.
Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.
Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Höchstheim, den 16.01.2013

(Siegel)

Hey
1. Bürgermeister